

SCHEIKH MUHAMMAD AFIFI AL-AKITI

VERBOT VON ANGRIFFEN
AUF ZIVILISTEN

VERTEIDIGUNG DER UNTERDRÜCKTEN DURCH
ZURECHTWEISUNG
DER RÜCKSICHTSLOSEN
DIE ZIVILISTEN TÖTEN

[*Mudāfi‘ al-Mazlūm bi-Radd al-Muhāmil*
‘alā Qitāl Man Lā Yuqātil]

FATWA GEGEN ANGRIFFE AUF ZIVILISTEN

MIT EINER EINLEITUNG VON
SCHEIKH GIBRIL HADDAD



WARDĀ

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Scheikh Muhammad Afifi al-Akiti
Verbot von Angriffen auf Zivilisten
Verteidigung der Unterdrückten durch
Zurechtweisung der Rücksichtslosen
die Zivilisten töten

*[Mudāfi‘ al-Mazlūm bi-Radd al-
Muhāmil ‘alā Qitāl Man Lā Yuqātil]*

Fatwa gegen Angriffe auf Zivilisten
Mit einer Einleitung von
Scheikh Gibril Haddad

ISBN 3-939191-00-0
978-3-939191-00-1

Alle Rechte, einschließlich des auszugsweisen Nachdrucks, der
photomechanischen Wiedergabe und Übersetzung, vorbehalten.

Englischer Originaltext
© 2005 Scheikh Muhammad Afifi al-Akiti
Deutsche Übersetzung:
© 2006 Abd al-Hafidh Wentzel

Warda Publikationen
Abd al-Hafidh Wentzel
Kroellchesgasse 3
D-53940 Hellenthal
www.warda.info

Satz: Abd al-Hafidh Wentzel
Cover: LR Design, Ludwigshafen
Druck: Druckerei Anton, Lüneburg

Bestellungen unter: sales@warda.info

INHALTSVERZEICHNIS

VERBOT VON ANGRIFFEN AUF ZIVILISTEN

Vorwort des Übersetzers	9
Einleitung von Scheikh Gibril Haddad	11
Fremdwörterverzeichnis	15
Verteidigung der Unterdrückten durch Zurechtweisung der Rücksichtslosen die Zivilisten töten	19
Die Ausgangsfrage	21
Auszug aus einem Schreiben der Gruppierung “ <i>al-Muhajiroun</i> ”	21
Scheikh Muhammad Afifi al-Akitis <i>Fatwā</i>	22
<i>Faṣl</i> I. Das Angriffsziel: <i>Maqtūl</i>	25
<i>Faṣl</i> II. Die Autorität: <i>Āmir al-Qitāl</i>	26
<i>Faṣl</i> III. Die Methode: <i>Maqtūl bih</i>	29
<i>Hāṣil</i> [juristisches Ergebnis]	35
<i>Masāʾil Mufaṣṣala</i> [Fragen und Antworten]	36
<i>Tatimma</i> [Schlußfolgerung]	53
Ausgewählte Bibliographie	63

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Vorwort des Übersetzers

Aller Lobpreis gebührt unserem all-erhabenen Schöpfer. Mögen Sein Segen und Friede auf Seinem auserwählten Gesandten, unserem Meister Muḥammad, sein, und ebenso auf dessen Familie und Gefährten und allen, die ihm bis zum Jüngsten Tage auf dem Weg der Rechtleitung nachfolgen.

Lieber Leser, liebe Leserin,
bei der hier vorliegenden Abhandlung handelt es sich um ein islamisches Rechtsgutachten (*fatwā*) entsprechend der schāfi‘itischen Rechtschule, einer der vier anerkannten sunnitischen Schulen des klassischen Islam. Der Verfasser dieses Gutachtens ist ein qualifizierter islamischer Rechtswissenschaftler (*faqīh*), der unter der Anleitung autorisierter Lehrer eine traditionelle Ausbildung in den verschiedenen Bereichen islamischer Jurisprudenz genossen hat. Scheikh Muhammad Afifi al-Akiti hat in seiner Heimat, im Osten der Insel Java, die zu Malaysia gehört,¹ ein klassisches Curriculum der islamischen Wissenschaften absolviert und anschließend unter Anleitung verschiedener Scheikhs seine Ausbildung fortgesetzt. Zu seinen Lehrern gehören unter anderem Scheikh Muḥammad Yāsīn al-Fadānī, Scheikh Ibn Maḥfūz al-Ḥajjīnī, Scheikh Ibn Aschmūnī al-Jarūnī sowie Ḥabīb ‘Aydarūš al-Ḥabschī. Zur Zeit ist Scheikh al-Akiti Forschungsstipendiat auf dem Fachgebiet Islamische Theologie und Philosophie am Zentrum für Islamstudien in Oxford, wo er an einem Doktorat über ein bisher unveröffentlichtes arabisches Manuskript Imām al-Ghazālīs arbeitet.

Scheikh al-Akitis vorliegende Schrift unter dem etwas unhandlichen aber dafür um so aussagekräftigeren Titel *Verteidigung der Unterdrückten durch Zurechtweisung der Rücksichtslosen, die Zivilisten töten* unter-

¹ Anmerkung des Übersetzers: Hier hat sich im gedruckten Text leider ein Fehler eingeschlichen, für den ich die Leser um Verzeihung bitten möchte. Der Osten Javas gehört nicht zu Malaysia sondern ganz Java gehört zu Indonesien. Richtig ist: Scheikh al-Akiti stammt aus Malaysia und hat im Osten Javas studiert.

scheidet sich in ihrem Inhalt wesentlich von anderen Veröffentlichungen zu diesem Themenkreis. Zum einen durch eine detaillierte Präsentation und Analyse der Positionen klassischen Gelehrtentums – mit ausführlichen Zitaten der entsprechenden Quellen – zum anderen durch einen stets präsenten Bezug zu den Fragen der Gegenwart. Dabei verlangt Scheikh al-Akiti dem Leser die Mühe ab, sich mit der Terminologie klassischer islamischer Rechtswissenschaften vertraut zu machen. Der ursprünglich auf Englisch verfaßte Text wimmelt nur so von arabischen Fachausdrücken, die der Autor ganz offensichtlich bewußt beibehalten hat. In meiner Übersetzung habe ich mich bemüht, zum besseren Verständnis an den Stellen, wo dies problemlos möglich schien, die juristischen Termini durch deutsche Begriffe zu ersetzen und die arabischen in Klammern hintanzustellen. Dennoch: diese *Fatwā* ist und bleibt ein juristischer Text. Das bedeutet für den Laien, daß er ausgiebig von Scheikh Gibril Haddads dankenswerterweise vorangestelltem Fremdwörterverzeichnis Gebrauch machen sollte. Außerdem erachte ich es für ratsam, einzelne Abschnitte – oder besser noch die ganze Schrift – mehrfach zu lesen, um wirklich alle Details und Feinheiten des Diskurses zu erfassen. Der aufmerksame Leser wird dabei feststellen, daß Scheikh al-Akitis Abhandlung so gut wie keine der immer wieder gestellten Fragen zu diesem Themenkomplex unbeantwortet läßt.

Mein Dank gilt all jenen, die bei der Bearbeitung dieser Schrift mitgewirkt haben, speziell Ḥajjī Abū Bakr Heyn, sowie dem Verfasser selbst, für ihre wertvollen Korrekturvorschläge.

In der Hoffnung, daß dieses Werk als aufrichtiger Beitrag zum rechten Verständnis Seiner erhabenen Religion angenommen werden möge, bitte ich Allāh, den Allmächtigen, um Seinen Segen und Erfolg für dieses Unterfangen.

Abd al-Hafidh Wentzel
 4. Safar al-Khayr 1427
 4. März 2006
 Damaskus

Fremdwörterverzeichnis

- Ahl* = [1] Leute; [2] qualifizierte Anhänger oder Praktizierende
‘Aql = Intellekt, Verstand
Aḥādīth al-Aḥkām = Ḥadīthe, die als Beleg-Texte rechtlicher Bestimmungen dienen
‘Amal = Handlung, Tat
Aṣl = siehe *Uṣūl*
Āyāt al-Aḥkām = Qur’ānverse, die als Beleg-Texte rechtlicher Bestimmungen dienen
Bāb = Kapitel oder legaler Fragenkomplex
Banū Ādam = Kinder Ādams, menschliche Wesen
Ḍābiṭ = siehe *Ḍawābiṭ*
Darūra = Notwendigkeit
Ḍawābiṭ = pl. von *Ḍābiṭ* = Standard oder Grundregel
Doctor Angelicus = „Der Engelsgelehrte“, Titel des Thomas Aquinas, des großen Theologen der Westkirche
Dā‘ī = Rufer oder Prediger
Dunyā = diese Welt, das Diesseits, das diesseitige Leben
Fā‘ida = Nutzen
Faqīh = siehe *Fiqh*
Farḍ ‘ayn = persönliche, individuelle Pflicht
Farḍ kifāya = Pflicht der Gemeinschaft
far‘ī = adj. von *Far‘*, siehe *Furū‘*
Faṣl = siehe *Fuṣūl*
Fatwā = Rechtsgutachten, juristische Antwort
Fiqh = islamische Rechtswissenschaft, Fachgebiet des *Faqīh*; adj. *fiqhī* = juristisch
Fitna = Unfriede, Versuchung, Verführung, Irreführung, Chaos, Prüfung und Heimsuchung
Fiṭra = gesund an Verstand und Seele, ursprüngliche natürliche Veranlagung
Fuqahā’ = pl. von *Faqīh* (siehe *Fiqh*)
Furū‘ = pl. of *Far‘*, [1] Zweige (des Gesetzes), sekundäre juristische Texte; [2] Folgesätze, Schlußfolgerungen, gefolgerte juristische Grundsätze
Fuṣūl = pl. von *Faṣl* = Abschnitte, rechtliche Einzelheiten oder Details

VERBOT VON ANGRIFFEN AUF ZIVILISTEN

- Ḥadīth* = Überlieferung, Ausspruch des Propheten Muḥammad – Segen und Friede Allāhs seien auf ihm,
Ḥadīth ṣaḥīḥ = authentische Überlieferung
ḥalāl = rechtmäßig gestattet, erlaubt
ḥarām = kategorisch verboten, unrechtmäßig
Ḥāṣil = juristisches Ergebnis
Ḥukm [*scharʿi*] = rechtlicher Status, juristische Bestimmung, Urteil
Iblīs = Satan
Iḥsān = Vorzüglichkeit, höchste Stufe religiösen Handelns
Ijmāʿ = Konsens
Ijtihād = unabhängiges Urteil, persönliche Entscheidung
Inṣāf = Fairness, Gerechtigkeit
Jāhilī = wörtl.: „unwissend“, vor-islamischer oder heidnischer Araber
Jamāʿa = die (orthodoxe) Gemeinschaft
Jamāl al-Schuhadāʿ = „Schönheit der Märtyrer“, Titel des ermordeten Wesiers Nizām al-Mulk
Jihād = sittliche oder militärische Anstrengungen des *Mujāhid*
Khilāf = (juristische) Uneinigkeit, divergierende Ansichten
khilāfiyya = weibl. Adjektiv von *khilāf* = mit unterschiedlichen juristischen Ansichten zu tun habend
Madhhab = Rechtsschule
makrūh = verabscheuenswürdig, abscheulich, unbeliebt, anstößig, verhaßt, aus rechtlicher Sicht verpönt
Maqāṣid = pl. von *Maqṣad*, Ziel, Gegenstand, Zweck
Maqṣad = siehe *Maqāṣid*
Masʿāl = pl. von *Masʿala* = Frage oder juristisches Thema
Masʿāl mufaṣṣala = detaillierte Fragen und Antworten
Masʿala = siehe *Masʿāl*
Maṣlaḥa = Wohlergehen, öffentliches/allgemeines Interesse
mubāḥ = uneingeschränkt zulässig
Mufassir = Kommentator, Gelehrter auf dem Fachgebiet der Auslegung/ Interpretation von Quelltexten
Muftī = Jemand, der *Fatwās* oder formelle juristische Gutachten abgibt

FREMDWÖRTERVERZEICHNIS

- Muḥaqqiq* = „Der sorgfältige Prüfer“, Titel des Imām al-Kurdī, eines der letzten großen Gelehrten der schāfi‘itischen Rechtsschule
- Mujāhid* = einer der *Jihād* ausübt (s.o.)
- Mukallaf* = juristisch verantwortlicher/zurechnungsfähiger Muslim
- Muschāraka* = auf Gegenseitigkeit oder Wechselseitigkeit beruhende Angelegenheit
- Nafs* = Ego, Selbst
- Nasīḥa* = gewissenhafter, aufrichtiger Rat
- Qaḍāyā* = pl. von *Qaḍīyya* = juristischer Fall oder Zusammenhang
- Qāḍī* = Richter an einem islamischen Gericht
- Qā‘ida* = siehe *Qawā‘id*
- Qātil Nafsah* = Selbstmörder
- Qawā‘id* = pl. von *Qā‘ida* = Maxime oder juristisches Prinzip
- Qaul* = juristische Aussage oder Standpunkt
- Qitāl* = Krieg, Schlacht
- Sabab al-Wujūd* = Daseinsgrund, Existenzberechtigung
- Ṣabr* = Geduld, Standhaftigkeit
- Ṣaḥābī* = Gefährte des Propheten Muḥammad – Allāh segne ihn und schenke ihm Frieden
- Salaf* = die rechtschaffenen Altvorderen, frühe Autoritäten
- Schahīd*, pl. *Schuhadā‘* = ein sich selbst opfernder Gläubiger, der sein Leben für Gott hingibt, „Märtyrer“
- shar‘ī* = Adj. rechtmäßig entsprechend der *Scharī‘a*, dem Gesetz entsprechend
- Siyar* = militärische Expeditionen
- Sunna* = Weg, Pfad
- Sūra* = Kapitel des Qur‘ān
- Tābi‘ī* = Nachfolger der Gefährten
- Tafakkur* = Nachdenken
- Tafṣīl* = detaillierte juristische Diskussion
- Tahluka* = Selbstzerstörung
- Taghrīr bil-Nafs* = sein Leben riskieren
- Ṭāghūt* = Götzen
- Tatimma* = Schlußfolgerung

VERBOT VON ANGRIFFEN AUF ZIVILISTEN

Tawakkul = Gottvertrauen

Thawābit = pl. von *Thābit* = Axiom

Umma = die Gemeinschaft der Muslime

Uşūl = pl. von *Aşl* = Grundprinzip, Adj. *usūlī*

Wahm = Einbildung, Illusion

Wasā'il = pl. von *Wasīla*, Mittel, Hilfsmittel

Wasīla = siehe *Wasā'il*

Zulm = Unterdrückung, Tyrannei

Frage II

Es wird gesagt: „Was ist mit dem Vers im Qurʾān, der besagt: {*tötet die Götzenanbeter wo immer ihr sie findet*} und der authentischen Überlieferung [ḥadīth ṣaḥīḥ], die lautet: „Mir wurde aufgetragen, die Menschen zu bekämpfen, bis sie Zeugnis ablegen“?

Wir sagen: Es ist unter den Gelehrten wohlbekannt, daß der Vers:

﴿فَاَقْتُلُوا الْمُشْرِكِينَ حَيْثُ وَجَدْتُمُوهُمْ﴾

{*so tötet die Götzenanbeter wo immer ihr sie findet*}²¹ sich auf ein bestimmtes historisches Ereignis bezieht, nämlich auf jene der mekkanischen Verbündeten, welche den Vertag von Ḥudaybiyya [*sulḥ al-Ḥudaybiyya*] brachen, was schließlich zur Einnahme Mekkas [*fath Makka*] führte. Deshalb können aus diesem Vers allein keine rechtlichen Bestimmungen, oder – mit anderen Worten – keine praktischen oder speziellen Schlußfolgerungen, abgeleitet werden. Die göttliche Ironie und Vorsehung im wahrsten Sinne der Worte im letzten Teil dieses Verses {*wo immer ihr sie findet*} – die viele der Kommentatoren [*mufasssirrūn*] in Bezug auf den Ort verstanden (d.h. greift sie an, gleich ob im Heiligen Bezirk oder nicht) – besteht darin, daß der Sieg über die Mekkaner errungen wurde, ohne daß es zu einer einzigen Schlacht, weder im Heiligen Bezirk noch außerhalb, kam, sondern eine Generalamnestie [*wa-mannun ʿalayhi bi-takhliyatī sabīlihi* oder *nahā ʿan saḥki d-dimā*] für die dortigen *jāhili*-Araber verkündet wurde. Wenn diesem Vers kein historischer Kontext zugrunde läge, dann müßtet ihr wissen, daß es sich um einen Vers allgemeiner Art [*ʿāmm*] handelt, der der Spezifikation [*takhṣīs*] durch andere Indikatoren [*dalīl*] bedarf. Seine Auswirkung, aus der Sicht des Laien, wäre, wenn er sich nicht auf die Araber der *Jāhiliya* bezöge, daß er nur für den Fall eines rechtsgültig erklärten Krieges, in dem keine Waffenstillstandsvereinbarung getroffen wurde, gelten kann.

Zu den wohlbekanntesten Auslegungen des Begriffs „*al-Muschrīkīn*“ [die Götzenanbeter] in diesem Vers gehören: „*an-Nākithīna khāṣṣatan*“

²¹ Qurʾān, 9:5

[speziell jene, die vertragsbrüchig waren],²² „*al-ladhīna yuḥāribūnakum*“ [diejenigen, die euch den Krieg erklärt haben],²³ sowie „*khāṣṣan fī Muschrikī l-‘arabi dūna ghayrihim*“ [speziell die götzenanbetenden Wüstenaraber der *Jāhiliya* und sonst niemand].²⁴

Was die Bedeutung des Wortes „Menschen“ [*al-nās*] in dem oben zitierten *Hadīth ṣaḥīḥ* angeht, ist durch Konsens [*ijmā‘*] bestätigt, daß es sich auf die gleichen Götzennbeter [*muschrikīn*] bezieht, wie der zuvor erwähnte Vers in der Sure *at-Tauba*, und daß damit ausschließlich die götzenanbetenden Araber der *Jāhiliya* [*muschrikū l-‘arab*] zum Ende der Lebzeiten des Letzten Gesandten – Allāh segne ihn und schenke ihm Frieden – und zu Beginn der Regierungszeit der Rechtleiteten Kalifen – möge Allāh mit ihnen zufrieden sein – gemeint sind, und nicht einmal irgendwelche anderen nicht-Muslime

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß wir uns nicht in einem fortwährenden Kriegszustand mit den nicht-Muslimen befinden, sondern daß der rechtliche Grundzustand [*al-aṣl*] der Frieden ist. Die Entscheidung, etwas an diesen Zustand zu ändern, obliegt allein der Führung der Muslime, die sich im Jenseits für ihren *Ijtihād* und ihre Entscheidungen zu verantworten hat. Diese Entscheidung ist von Gott nicht dem Einzelnen auferlegt – nicht einmal Soldaten oder Gelehrten – und etwas anderes zu glauben, widerspräche der bekannten Regel unseres Gesetzes, die es einer muslimischen Führung gestattet, unter bestimmten Bedingungen nicht-Muslime um Unterstützung zu bitten.

²² al-Nawawī al-Jāwī, *Tafsīr*, 1:331

²³ Qāḍi Ibn ‘Arabī, *Aḥkām al-Qur‘ān*, 2:889

²⁴ al-Jassās, *Aḥkām al-Qur‘ān*, 3:81

Alle Rechte, einschließlich des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe und Übersetzung, vorbehalten.

Englischer Originaltext

© 2005 Scheikh Muhammad Afifi al-Akiti

Deutsche Übersetzung:

© 2006 Abd al-Hafidh Wentzel

Warda Publikationen

Abd al-Hafidh Wentzel

Kroellchegasse 3

D-53940 Hellenthal

www.warda.info

Bestellungen unter: sales@warda.info